

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

RUDOLF HUNDSTORFER  
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien  
Tel: +43 1 711 00 – 0  
Fax: +43 1 711 00 – 2156  
rudolf.hundstorfer@sozialministerium.at  
www.sozialministerium.at  
DVR: 0017001

**GZ: BMASK-460.002/0001-VII/B/7/2015**

**Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3366/J**

Wien, 29.1.2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3366 /J der Abgeordneten Mag.a Daniela Musiol, Kolleginnen und Kollegen** wie folgt:

**Frage 1:**

Im Regierungsprogramm zum Maßnahmenpaket „Beruf und Familie“ (S. 14) ist die Einbeziehung der Pflegeeltern in Mutterschutzgesetz/Väterkarenzgesetz bei unentgeltlicher Pflege auch ohne Adoptionsabsicht vorgesehen. Die Sozialpartnerverhandlungen zu diesem Pakt haben dazu im Herbst 2014 begonnen. Ich hoffe, dass ein Abschluss dieser Verhandlungen noch vor der Sommerpause des Parlaments möglich ist.

**Fragen 2:**

Die finanzielle Absicherung der Pflegeeltern fällt in die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung und kann daher im Detail nur von den zuständigen Landesbehörden beantwortet werden.

**Frage 3:**

Ich bin überzeugt, dass die Leistungen der Pflegeeltern in der Gesellschaft grundsätzlich einen hohen Grad an Wertschätzung genießen. Wünschenswert wäre aber, dass die Arbeit von Pflegeeltern vermehrt von der Öffentlichkeit wahrgenommen und auch entsprechend

gewürdigt würde. Da dies aber ein familienpolitisches Thema ist, wären entsprechende Impulse vom zuständigen Familienministerium zu setzen.

Für den arbeitsrechtlichen Bereich hoffe ich bald mein Anliegen einer arbeitsrechtlichen Karenz für Pflegeeltern, denen es nicht möglich ist ihre Pflegekinder zu adoptieren, umzusetzen.

**Frage 4:**

Wie schon in der Beantwortung zu Frage 3 festgehalten, werden mit der Umsetzung des Regierungsprogrammes Pflegeeltern den Adoptiveltern gleichgestellt. Sie haben dann ebenso wie die Adoptiveltern die Möglichkeit, durch die Inanspruchnahme der Maßnahmen von MSchG und VKG den Pflegekindern einen „sanften Start“ in die neue Familie zu bieten.

Zur Frage, inwieweit künftig Kinderbetreuungsgeld auch für ein „älteres“ Kind bezogen werden können soll, verweise ich auf die derzeit laufenden Gespräche im Bundesministerium für Familien und Jugend. Daher wären Fragen zum Kinderbetreuungsgeld zuständigkeitshalber an das Bundesministerium für Familien und Jugend heranzutragen.

**Frage 5:**

Die Maßnahmen gemäß § 14c und § 14d AVRAG sind nicht als reine Instrumente zur Eingewöhnung nach der Übernahme des Pflegekindes geeignet. Eine der Voraussetzungen für eine Vereinbarung gemäß §§ 14c und 14d AVRAG ist der Bezug von Pflegegeld nach dem BPGG durch die zu betreuende Person (das Pflegekind). Die Möglichkeit, Pflegekarenz bzw. Pflegeeteilzeit im Sinn des AVRAG zu vereinbaren, wird damit davon abhängen, ob das Pflegekind Pflegegeld in der vorgesehenen Stufe bezieht. Daraus ist abzuleiten, dass für eine Pflegekarenz oder Pflegeeteilzeit eine gewisse Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes des Pflegekindes vorliegen muss.

**Fragen 6, 7, und 8:**

Das Kinder- und Jugendhilferecht sowie auch der jährliche Jugendwohlfahrtsbericht fallen in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Familien und Jugend. Ergänzendes statistisches Zahlenmaterial zum letzten Bericht wäre daher vom BMFJ einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Hundstorfer

Signaturwert	3082/AB-XXV-GP-Anfrageantwort gaKnuvOVXdTvo7fHmsWBMm8T6fRz9mNagC6w85j0dwvgX65fKXj8C2S7rxIYZQa +N/EQLBiCXBMCAYHjVc3gUICc+3ViT4tJjID4B097VYc/VV9IDwSgtsnqEfWmjm3zb afUz6Tv/pUWgNNnbFBEPqvDAiqj0HCnHW7tuQ=		3 von 3
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT	
	Datum/Zeit	2015-01-30T10:43:45+01:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	532586	
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052">http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052</a>		